Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplans

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 08.08.2020, hat die Gemeindevertretung der in öffentlicher Sitzung am 10.11.2020 die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist die textliche Festsetzung 18.08.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem textlichen Teil in der Fassung vom 18.08.2020 .

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Geänderte Textfestsetzung zum Bebauungsplan

Angaben im rechtskräftigen Bebauungsplan (gem. 1998)

Änderung – 18. August 2020

С	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1.2	<u>Traufhöhe</u>	<u>Traufhöhe</u>
	Maximale Traufhöhe 0,50 m (Tal), 4,50 m (Berg)	entfällt
1.3	<u>Firsthöhe</u>	<u>Firsthöhe</u>
	Die max. Firsthöhe beträgt 11,00 m. Die Firsthöhe wird gemessen ab mittleren Geländeschnitt.	Die max. Firsthöhe beträgt 11,00 m. Die Firsthöhe wird gemessen ab höchsten Geländeschnitt. Bei Flachdächern beträgt sie 6,50 m.
1.4	Garagen und Nebenanlagen	Garagen und Nebenanlagen
	Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, sollen jedoch nur 1-geschossig ausgeführt werden. Werden Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.	Ergänzung: Garagen und Nebenanlagen sind auch mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig.
D	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	
	Dachform und – Gestaltung Zulässig sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 36° - 45°, dies gilt auch für Garagen und Nebenanlagen. Die Dachneigung hat dem Charakter des Ortsbildes entsprechend in rotem Material zu erfolgen.	Dachform und – Gestaltung Zulässig sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer, Mansarddächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung ab 20° oder Flachdächer, dies gilt auch für Garagen und Nebenanlagen. Die Dachneigung hat dem Charakter des Ortsbildes entsprechend mit
	Material 20 er loigeri.	braunem, rotbraunem, anthrazit, grauem oder rotem Material zu erfolgen.
	Gauben Erlaubt sind Schlepp-, Giebel-, Walm- und reine Dreiecksgauben. Die maximale Größe der Gauben darf max. die Hälfte der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand vom Ortgang mind. 1,50 m betragen muss. Einzelgauben dürfen die Länge von 4,00 m nicht überschreiten. Alle Gauben sind im gleichen Material und in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen. Die Gaubenhöhe darf 1/3 der Dachhöhe, max. 1,50 m, gemessen von der Traufe bis zum First betragen. Für reine Dreiecksgauben gelten Ausnahmeregelungen, die Höhe darf max. 2,20 m erreichen.	Gauben Erlaubt sind Schlepp-, Giebel-, Walm-, Flachdach- und reine Dreiecksgauben. Die maximale Größe der Gauben darf max. die Hälfte der Dachlänge betragen, wobei der seitliche Abstand vom Ortgang mind. 1,50 m betragen muss. Einzelgauben dürfen die Länge von 4,00 m nicht überschreiten. Alle Gauben sind im gleichen Material und in gleicher Farbe wie die Dacheindeckung herzustellen. Die Gaubenhöhe darf 1/3 der Dachhöhe, max. 1,50 m, gemessen von der Traufe bis zum First betragen. Für reine Dreiecksgauben gelten Ausnahmeregelungen, die Höhe darf max. 2,20 m erreichen.
	Drempel (Kniestock)	Drempel (Kniestock)
	Die Drempelhöhe darf 1,00 m nicht überschreiten. Die Drempelhöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut.	entfällt